VERORDNUNG (EG) Nr. 527/95 DER KOMMISSION

vom 9. März 1995

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1767/82 mit Durchführungsbestimmungen für Sonderabschöpfungen bei der Einfuhr für bestimmte Milcherzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von Österreich, Finnland und Schweden, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 7,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission vom 30. April 1993 mit Durchführungsvorschriften für die Bestimmung und Anwendung der im Agrarsektor verwendeten Umrechnungskurse (2), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 157/95 (3), insbesondere auf Artikel 18 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Für bestimmte Käsesorten sind die Frei-Grenze-Werte mit Wirkung vom 1. Januar 1995 mit der Verordnung (EG) Nr. 3115/94 der Kommission zur Änderung der Anhänge I und II der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (4) geändert worden, indem sie in Ecu festgesetzt wurden. Die vorgenannte Verordnung sieht die Möglichkeit vor, diese Werte nach Maßgabe der Änderungen des Richtpreises für Milch und zur Berücksichtigung der im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik anwendbaren agromonetären Regelung anzupassen. Daher sind diese Werte in der Verordnung (EWG) Nr. 1767/82 der Kommission vom 1. Juli 1982 mit Durchführungsbestimmungen für Sonderabschöpfungen bei der Einfuhr für bestimmte Milcherzeugnisse (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3337/94 (6), anzupassen, um diesen beiden Faktoren Rechnung zu tragen.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse (7), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95 (8), wurde die Anwendung des Berichtigungsfaktors auf die Umrechnungskurse und somit auf alle Beträge mit Wirkung vom 1. Februar 1995 abgeschafft. Daher sind die in der Verordnung (EWG) Nr. 1762/82 aufgeführten Beträge ab 1. Februar 1995 gemäß Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 anzupassen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 1762/82 werden die Buchstaben c), d) und g) durch Anhang I dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 1762/82 wird mit Wirkung vom 1. Februar 1995 durch Anhang IA dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 1 gilt ab 1. Januar 1995.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. März 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.
(3) ABl. Nr. L 24 vom 1. 2. 1995, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 345 vom 31. 12. 1994, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 196 vom 5. 7. 1982, S. 1.
(6) ABl. Nr. L 350 vom 31. 12. 1994, S. 66.
(7) ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.
(8) ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

ANHANG I

„ANHANG I

KN-Code	Warenbezeichnung	Ursprungsland	Einfuhrabschöpfung in ECU je 100 kg Nettogewicht, ohne sonstige Angaben
c) ex 0406 90 02 ex 0406 90 04 ex 0406 90 18	Emmentaler, Greyerzer, Sbrinz, Appenzeller, Freiburger Vacherin, Vacherin Mont d'Or und Tête de Moine, mit einem Fettgehalt von mindestens 45 GHT im Trockenstoff, mit einer Reifezeit von mindestens 18 Tagen für den Vacherin Mont d'Or und mindestens zwei Monaten für Freiburger Vacherin und mindestens drei Monaten für die anderen : — in Standardlaiben mit Rinde (2) a) und mit einem Frei-Grenze-Wert (3) für 100 kg Eigengewicht von 332,79 ECU oder mehr, jedoch weniger als 356,62 ECU — in Stücken, vakuumverpackt oder unter inertem Gas verpackt (4), mit einer Rinde (2) a) auf mindestens einer Seite, mit einem Eigengewicht von 1kg oder mehr, jedoch weniger als 5 kg, und mit einem Frei-Grenze-Wert (3) für 100 kg Eigengewicht von 356,62 ECU oder mehr, jedoch weniger als 380,45 ECU	Schweiz	18,13
d) ex 0406 90 03 ex 0406 90 05 ex 0406 90 06 ex 0406 90 18	Emmentaler, Greyerzer, Sbrinz, Appenzeller, Freiburger Vacherin, Vacherin Mont d'Or und Tête de Moine, mit einem Fettgehalt von mindestens 45 GHT im Trockenstoff, mit einer Reifezeit von mindestens 18 Tagen für den Vacherin Mont d'Or und mindestens zwei Monaten für Freiburger Vacherin und mindestens drei Monaten für die anderen : — in Standardlaiben mit Rinde (2) a) und mit einem Frei-Grenze-Wert (3) für 100 kg Eigengewicht von 356,62 ECU oder mehr — in Stücken, vakuumverpackt oder unter inertem Gas verpackt (4), mit einer Rinde (2) a) auf mindestens einer Seite, mit einem Eigengewicht von 1 kg oder mehr, jedoch weniger als 5 kg, und mit einem Frei-Grenze-Wert (3) für 100 kg Eigengewicht von 380,45 ECU oder mehr — in Stücken, vakuumverpackt oder unter inertem Gas verpackt (4), mit einem Gewicht von 450 g oder weniger und einem Frei-Grenze-Wert (3) für 100 kg Eigengewicht von 413,80 ECU oder mehr	Schweiz	9,07
g) ex 0406 90 21	Cheddar, hergestellt aus nicht pasteurisierter Milch, mit einem Fettgehalt von mindestens 50 GHT im Trockenstoff, mit einer Reifezeit von mindestens neun Monaten und einem Frei-Grenze-Wert (3) für 100 kg Eigengewicht von — 270,36 ECU oder mehr bei ganzen Standardformen (2) b), — 288,23 ECU oder mehr bei Käse mit einem Eigengewicht von 500 g oder mehr, — 300,14 ECU oder mehr bei Käse mit einem Eigengewicht von weniger als 500 g, innerhalb eines jährlichen Zollkontingents von 2 750 t	Kanada	12,09“

ANHANG I A

„ANHANG I

	KN-Code	Warenbezeichnung	Ursprungsland	Einfuhrabschöpfung in ECU je 100 kg Nettogewicht, ohne sonstige Angaben
a)	0402 29 11 ex 0404 90 53 ex 0404 90 93	Milch zur Ernährung von Säuglingen (1), in luftdicht verschlossenen Behältnissen mit einem Gewicht des Inhalts von 500 g oder weniger und mit einem Milchfettgehalt von mehr als 10 bis 27 GHT	Schweiz	43,80
b)	0406 20 10 0406 90 19	Glarner Kräuterkäse (sogenannter Schabziger), aus entrahmter Milch mit Zusatz von feinvermahlenen Kräutern hergestellt	Schweiz	6 % des Zollwerts
c)	ex 0406 90 02 ex 0406 90 04 ex 0406 90 18	Emmentaler, Greyerzer, Sbrinz, Appenzeller, Freiburger Vacherin, Vacherin Mont d'Or und Tête de Moine, mit einem Fettgehalt von mindestens 45 GHT im Trockenstoff, mit einer Reifezeit von mindestens 18 Tagen für den Vacherin Mont d'Or und mindestens zwei Monaten für Freiburger Vacherin und mindestens drei Monaten für die anderen : — in Standardlaiben mit Rinde (2) a) und mit einem Frei-Grenze-Wert (3) für 100 kg Eigengewicht von 401,85 ECU oder mehr, jedoch weniger als 430,62 ECU — in Stücken, vakuumverpackt oder unter inertem Gas verpackt (4), mit einer Rinde (2) a) auf mindestens einer Seite, mit einem Eigengewicht von 1 kg oder mehr, jedoch weniger als 5 kg, und mit einem Frei-Grenze-Wert (3) für 100 kg Eigengewicht von 430,62 ECU oder mehr, jedoch weniger als 459,39 ECU	Schweiz	21,89
d)	ex 0406 90 03 ex 0406 90 05 ex 0406 90 06 ex 0406 90 18	Emmentaler, Greyerzer, Sbrinz, Appenzeller, Freiburger Vacherin, Vacherin Mont d'Or und Tête de Moine, mit einem Fettgehalt von mindestens 45 GHT im Trockenstoff, mit einer Reifezeit von mindestens 18 Tagen für den Vacherin Mont d'Or und mindestens zwei Monaten für Freiburger Vacherin und mindestens drei Monaten für die anderen : — in Standardlaiben mit Rinde (2) a) und mit einem Frei-Grenze-Wert (3) für 100 kg Eigengewicht von 430,62 ECU oder mehr — in Stücken, vakuumverpackt oder unter inertem Gas verpackt (4), mit einer Rinde (2) a) auf mindestens einer Seite, mit einem Eigengewicht von 1 kg oder mehr, jedoch weniger als 5 kg, und mit einem Frei-Grenze-Wert (3) für 100 kg Eigengewicht von 459,39 ECU oder mehr — in Stücken, vakuumverpackt oder unter inertem Gas verpackt (4), mit einem Gewicht von 450 g oder weniger und einem Frei-Grenze-Wert (3) für 100 kg Eigengewicht von 499,67 ECU oder mehr	Schweiz	10,95
g)	ex 0406 90 21	Cheddar, hergestellt aus nicht pasteurisierter Milch, mit einem Fettgehalt von mindestens 50 GHT im Trockenstoff, mit einer Reifezeit von mindestens neun Monaten und einem Frei-Grenze-Wert (3) für 100 kg Eigengewicht von — 326,47 ECU oder mehr bei ganzen Standardformen (2) b), — 348,04 ECU oder mehr bei Käse mit einem Eigengewicht von 500 g oder mehr, — 362,43 ECU oder mehr bei Käse mit einem Eigengewicht von weniger als 500 g, innerhalb eines jährlichen Zollkontingents von 2 750 t	Kanada	14,60

	KN-Code	Warenbezeichnung	Ursprungsland	Einfuhrabschöpfung in ECU je 100 kg Nettogewicht, ohne sonstige Angaben
h)	ex 0406 90 21	Cheddar in ganzen Standardformen (2) a) mit einem Fettgehalt von mindestens 50 GHT im Trockenstoff, mit einer Reifezeit von mindestens drei Monaten, innerhalb eines jährlichen Zollkontingents von 9 000 t, davon 6 500 t mit Ursprung in Neuseeland und 2 500 t mit Ursprung in Australien	Australien Neuseeland	18,11
i)	0406 90 01	— Cheddar und — anderer Käse, zur Verarbeitung bestimmt (7), innerhalb eines jährlichen Zollkontingents von 3 500 t, davon 3 000 t mit Ursprung in Neuseeland und 500 t mit Ursprung in Australien	Australien Neuseeland	18,11
j)	ex 0406 30 10	Schmelzkäse, weder gerieben noch in Pulverform, zu dessen Herstellung keine anderen Käsesorten als Emmentaler, Greyerzer und Appenzeller und gegebenenfalls als Zusatz Glarner Kräuterkäse (sogenannter Schabziger) verwendet worden sind, in Aufmachung für den Einzelverkauf (5) mit einem Frei-Grenze-Wert (3) für 100 kg Eigengewicht von 289,14 ECU oder mehr und mit einem Fettgehalt im Trockenstoff von 56 GHT oder weniger	Schweiz	43,80
m)	ex 0406 90 25	Tilsiter mit einem Fettgehalt im Trockenstoff von 48 GHT oder weniger	Rumänien Schweiz	81,76
n)	ex 0406 90 25	Tilsiter mit einem Fettgehalt im Trockenstoff von mehr als 48 GHT	Rumänien Schweiz	110,96
o)	ex 0406 90 29	Kashkaval, aus Schafmilch hergestellt, mit einer Reifezeit von mindestens zwei Monaten, mit einem Milchfettgehalt von mindestens 45 GHT im Trockenstoff und einem Trockenstoffgehalt von mindestens 58 GHT; in Laiben, in Kunststoffverpakkung oder nicht, mit einem Gewicht des Inhalts von höchstens 10 kg aufgemacht	Bulgarien (6) Ungarn Israel Rumänien Türkei Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Slowenien, Montenegro und Serbien sowie die frühere Jugoslawische Republik Mazedonien Zypern	67,19
p)	0406 90 31 0406 90 50	Schaf- oder Büffelkäse in Behältern, die Salzlake enthalten, oder in Beuteln aus Schaf- und Ziegenfell	Bulgarien (6) Ungarn Israel Rumänien Türkei Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Slowenien, Montenegro und Serbien sowie die frühere Jugoslawische Republik Mazedonien Zypern	67,19

	KN-Code	Warenbezeichnung	Ursprungsland	Einfuhrabschöpfung in ECU je 100 kg Nettogewicht, ohne sonstige Angaben
s)	ex 0406 90 39 ex 0406 90 86 ex 0406 90 87 ex 0406 90 88	— Jarlsberg, mit einem Mindestfettgehalt von 45 GHT im Trokkenstoff und einem Mindestgehalt an Trockenstoff von 56 GHT, mit einer Reifezeit von mindestens drei Monaten: — in Laiben mit Rinde, mit einem Gewicht von 8 bis 12 kg — in rechteckigen Blöcken mit einem Eigengewicht von 7 kg oder weniger (4) — in Stücken, vakuumverpackt oder unter inertem Gas verpackt, mit einem Eigengewicht von 150 g oder mehr, jedoch weniger als 1 kg (4) — Ridder, mit einem Mindestfettgehalt von 60 GHT im Trokkenstoff, mit einer Reifezeit von mindestens vier Wochen: — in Laiben mit Rinde, mit einem Gewicht von 1 bis 2 kg — in Stücken, vakuumverpackt oder unter inertem Gas verpackt, mit Rinde auf mindestens einer Seite, mit einem Eigengewicht von 150 g oder mehr (4) mit Ursprung in Norwegen innerhalb eines jährlichen Zollkontingents von 2 200 t (6)	Norwegen	66,41
u)	ex 0406 90 86 ex 0406 90 87 ex 0406 90 88	Tulum Peyniri, hergestellt aus Schaf- oder Büffelmilch, einzeln in Kunststoffverpackungen, mit einem Gewichtsinhalt von höchstens 10 kg	Türkei	67,19
v)	ex 0406 90 50 ex 0406 90 86 ex 0406 90 87 ex 0406 90 88	Halloumi	Zypern	27,63

(1) Als Milch zur Ernährung von Säuglingen gelten nur Erzeugnisse, die frei von pathogenen und toxikogenen Keimen sind und weniger als 10 000 aerobe lebensfähige Bakterien und weniger als 2 Colibakterien im Gramm enthalten.

(2) a) Als ganze Standardformen mit Rinde gelten Laibe mit folgendem Eigengewicht:

— Emmentaler: 60 bis einschließlich 130 kg,
— Greyerzer: 20 bis einschließlich 45 kg,
— Sbrinz: 20 bis einschließlich 50 kg,
— Bergkäse: 20 bis einschließlich 60 kg,
— Appenzeller: 6 bis einschließlich 8 kg,
— Freiburger Vacherin: 6 bis einschließlich 10 kg,
— Tête de Moine: 0,700 bis einschließlich 4 kg,
— Vacherin Mont d'Or: 0,400 bis einschließlich 3 kg.

Für die Anwendung dieser Vorschriften wird die Rinde wie folgt bestimmt:

‚Die Rinde dieser Käse ist der äußere Teil, die sich aus dem Käseteig gebildet hat, mit eindeutig höherer Festigkeit und offensichtlich dunklerer Farbe.'

b) Für Cheddar gelten als ganze Standardformen:

— die Laibe mit einem Eigengewicht von 33 bis einschließlich 44 kg,
— die würfelförmigen oder parallelpipedförmigen Blöcke mit einem Eigengewicht von 10 kg oder mehr.

(3) Als Frei-Grenze-Wert gilt der Frei-Grenze-Preis des Ausfuhrlandes oder der fob-Preis des Ausfuhrlandes, beide Preise zuzüglich eines Betrages, der den Kosten für Beförderung und Versicherung bis zum Zollgebiet der Gemeinschaft entspricht.

(4) Die rechteckigen Blöcke oder die vakuumverpackten oder unter inertem Gas verpackten Stücke fallen nur dann unter die Vergünstigung, wenn ihre Verpackungen mindestens folgende Angaben tragen:

— die Bezeichnung des Käses,
— den Fettgehalt als Gewicht des Trockenstoffs,
— den verantwortlichen Verpacker,
— das Ursprungsland des Käses.

(5) Die Bezeichnung ‚Käse in Aufmachung für den Einzelverkauf' gilt nur für Käse in unmittelbaren Umschließungen mit einem Eigengewicht von 1 kg oder weniger, die Portionen oder Scheiben mit einem Eigengewicht von je 100 g oder weniger enthalten.

(6) Aus Schafmilch hergestellter Käse mit Ursprung in Bulgarien darf bis zum 30. Juni 1995 höchstens 3 % Kuhmilch enthalten.

(7) Die Überwachung der zweckentsprechenden Verwendung erfolgt nach den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen."